

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So sehr sich dem Scheine nach diese Gründe empfehlen, so kann doch das Directorium denselben nicht nachgeben, es erkennt das Uebel, und die Nothwendigkeit, denselben abzuhelfen, an; allein über die Mittel, hierzu zu gelangen, steht es nicht in der gleichen Meinung mit dem obersten Gerichtshofe.

Ohne Zweifel ist es grausam, einen Verbrecher für lange Zeit in der Ungewissheit und in der Beängstigung zu lassen, steigt aber diese Ungewissheit und Beängstigung nicht auf den gleichen Grad, so lang ihm die Sentenz, die ihn treffen wird, unbekannt bleibt?

Verurtheilt ihn nicht das eigne Bewußtseyn seines Verbrechens, bevor er noch sein Urtheil erfahrt? Und wenn in seinem Herzen noch einige Hoffnung zur Begnadigung übrig bleibt, wird er sie nicht eben so von dem obersten Gerichtshofe erwarten, wie er sie, wosfern ihm die Sentenz verborgen geblieben wäre, von dem Kantonsgerichte gehofft haben würde.

Anbei, Bürger Repräsentanten, giebt es einen gewissen Grundsatz, von dem eine aufgeklärte Rechtsgelehrsamkeit nicht abweichen darf, daß man keinen Angeklagten irgend eines Mittels zu seiner Vertheidigung berauben soll, nun aber giebt es solche Mittel, von denen er gerade in der Zwischenzeit von seiner Beurtheilung bis zur Bestätigung seines Urtheils Gebrauch machen kann, die er aber nicht anzuwenden im Stande ist, wenn ihm das Endurtheil nur wenige Augenblicke vor der Vollziehung bekannt gemacht wird.

Indem Sie aber das Volk. Directorium auf die Besorgnisse aufmerksam macht, die es in dem Vorschlage des Gerichtshofes entdeckt, so will es sogleich Ihre Aufmerksamkeit auf die Mittel hinleufen, die es zur Weghebung derselben angemessen glaubt. Nach seinem Wissen blieb die Quelle des Uebels einzig in der Langsamkeit der Prozedur, welche

1. Durch die allzustrenge Genuaheit vermehrt wird, nach welcher der oberste Gerichtshof die Sentenzen, seiner Beurtheilung nur in derjenigen Ordnung unterwirft, so wie sie ihm der Reihe nach zufommen.

2. Durch die Verzögerung der Entscheidung des gesetzgebenden Corps, über die Criminal-Prozedur. Es glaubte also, Bürger Repräsentanten, Sie einladen zu müssen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Directorium.
Die Verwaltungskammer des Kantons Leman
an das Vollziehungsdirktorium.

Bürger Directoren!

Was dem Amtsblatte erfuhrn wir die so weisen als kraftvollen Maßregeln, die Sie genommen, und die gerechten Reklamationen, die Sie den fränkischen Authoritäten, betreffe des gezwungenen Anleihens machten, womit der Gen. Massena die Gemeinden von Zürich und Basel schreckte. Es sey uns erlaubt, Sie unserer Dankesföhle zu versichern, die solche Krafthaten in uns erwecken. Sie verkünden uns, daß ein entschlossener Wille nicht mehr die Unterdrückung eines Volkes zulassen werde, das zur Freiheit und Unabhängigkeit geboren ist. Ihr Betragen hat das Zutrauen des Volkes gerechtfertigt; es entsprach unsern Wünschen, es werde mit dem warmsten Beifall der Schweizer gekrönt.

Nach den Empfindungen die uns beleben, glauben wir, B. Directoren, daß ganz Helvetien Ihren gerechten Unwillen mit Ihnen theilen werde, und sich um Sie versammeln möchte, um die Beweise seines werthägigen Dankes, und die Versicherung seiner hingebenden Zuneigung darzubieten.

Gruß und Ehrfurcht!

M o n o d, Präsident.

F u l à n d i s c h e N a c h r i c h t e n.

Der B. Speck, Mitglied der Verwaltungskammer des Kantons Baden, ist zum Regierungstatthalter ernannt worden.

Massena, Obergeneral, an die helv. Legion. Brav Legion! Ihr habt an den glorreichen Unternehmungen der Armeen und ihren Fortschritten in den merkwürdigen Gefechten, die vom 3. bis zum 6. Oktob. vorfielen, Theil genommen. Überall gäbt Ihr ein Beispiel des Mutthes und Eifers. Der edelste Gewinn Eurer Bemühungen ist die Befreiung Eures Vaterlands, und die Reinigung seines Gebietes von feindlichen Heeren. Wenn jedoch auch das Zeugniß der Zufriedenheit Eures Generals Euch angenehm sehn müßt, so betrachtet dies Schreiben als freimüthige und aufrichtige Ausserung derselben!

Der Obergeneral,
Unterzeichnet: Massena.